



Wortprotokoll der 62. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 4. November 2019, 13:00 Uhr
PRTG, Präsidialebene, 2M001

Vorsitz: Gabriele Hiller-Ohm, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einziger Punkt der Tagesordnung **Seite 4**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen
Entschädigungsrechts**

BT-Drucksache 19/13824

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Ausschuss für Gesundheit
Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Aumer, Peter Schimke, Jana Schummer, Uwe	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Hiller-Ohm, Gabriele	
AfD	Witt, Uwe	Hebner, Martin
FDP	Beeck, Jens Kober, Pascal	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W.	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Lehmann, Sven Rüffer, Corinna	

Mitglieder mitberatender Ausschüsse

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Keul, Katja	Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
-----------------------	-------------	---



Ministerien	Bell, MRin Sabine (BMAS) Griese, PStSin Kerstin (BMAS) Hiller, RDin Z. (UBSKM) Karsties, RLin Brigitte (BMAS) Nellen, MR Marc (BMAS) Schrade, Refin Madeleine (BMFSFJ) Schröder, ARin Tina (BMAS) Tabbara, ALin Dr. Annette (BMAS) Wältermann, MR Frank (BMAS)
Fraktionen	Feser, Jan (AfD) Müller, Ulrike (DIE LINKE.) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Bundesrat	Lührsen, RD (HB) Otte, Roland (BW) Piur, RR Detlef (SN) Richter, RAnge Annett (ST) Schmon, RR Stefan (BY) Steinbrenner, RLin Roswitha (TH) Thölken, VA Rosemarie (BB)
Sachverständige	Claus, Kerstin (Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) Drohsel, Dr. Franziska Grieger, Katja (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V.) Höller, Dr. Edlyn (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) Knickrehm, Sabine Schepker, Prof. Dr. med. Renate Seel, Prof. Dr. Helga Tietz, Claudia (Sozialverband Deutschland e.V.) Verspohl, Dr. Ines (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) Wüsten, Barbara (WEISSER RING e.V.)



Einzigster Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

BT-Drucksache 19/13824

Vorsitzende Hiller-Ohm: Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie ganz herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Einige werden sich vielleicht wundern, dass ich heute hier als Älteste sitze. Ich werde Sie heute durch die Anhörung führen. Unser Vorsitzender und sein Stellvertreter sitzen auf der Abgeordnetenseite. Sie werden heute Fragen stellen. Deshalb haben Sie mich gebeten, dass ich diese Anhörung leite. Das tue ich dann auch gerne und hoffe, dass wir gemeinsam alles gut über die Bühne bringen.

Zunächst heiße ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin Frau Kerstin Griese herzlich willkommen: Schön, dass Du da bist! Ebenso heiße ich Herrn Franke willkommen. Er ist Beauftragter der Bundesregierung für die Anliegen von Opfern und Hinterbliebenen. Danke, dass Sie es einrichten konnten zu kommen.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung **Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts** auf Drucksache 19/13824.

Die von den Verbänden, Institutionen und den Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf der Ausschussdrucksache 19(11)505 vor.

Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie die Vorlagen fachlich beurteilen.

Die heutige Anhörung wird wie folgt ablaufen: Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - d.h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen Abgeordnete, möglichst präzise Fragen stellen, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der uns zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen.

Dazu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich weise ich noch darauf hin, dass es heute am Ende der Befragung eine so genannte „freie Runde“ von zehn Minuten geben werden wird. In dieser freien Runde können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. Frau Dr. Edlyn Höller, vom Weissen Ring e.V. Frau Barbara Wüsten, vom Sozialverband VdK Deutschland e.V. Frau Dr. Ines Verspohl, vom Sozialverband Deutschland e.V. Frau Claudia Tietz, vom Betroffenenrat des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Frau Kerstin Claus, vom Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V. Frau Katja Grieger.

Als Einzelsachverständige heiße ich herzlich willkommen: Frau Sabine Knickrehm, Frau Prof. Dr. Helga Seel, Frau Franziska Drohsel sowie Frau Prof. Dr. Renate Schepker. Für mich ist das eine Premiere: Heute sind alles weibliche Sachverständige anwesend!

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich höflich darum, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. die Sachverständige genannt wird, an die die Frage gerichtet ist. Es beginnt die CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Kollege Peter Weiß bitte.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich würde gern die Vertreterinnen vom Weissen Ring und VdK mal ganz allgemein fragen: Wir machen jetzt ein neues Opferentschädigungsgesetz, zusammengefasst in einem neuen SGB XIV. Halten Sie dies für ein richtiges Unterfangen, dass wir das machen? Worin besteht aus Ihrer Sicht die Notwendigkeit, ein neues Sozialgesetzbuch, was alle Fragen der Opferentschädigungen umfasst, zu kreieren?

Sachverständige Wüsten (WEISSER RING e.V.): Das Soziale Entschädigungsrecht für die Opfer von Gewalttaten ist im Moment im Opferentschädigungsgesetz und im Bundesversorgungsgesetz geregelt. In den Unterlagen zu den Beratungen des OEG finden wir die Aussage, dass es Aufgabe der Gesellschaft ist, für eine soziale Sicherung derer zu sorgen, die von Gewalttaten betroffen sind. Das gilt im gleichen Maße für die Hinterbliebenen. Der Staat sorgt für seine Bürger, er sorgt für eine bestmögliche Heilbehandlung und er entschädigt, wenn die Heilbehandlung aus gesundheitlichen Gründen nicht den gewünschten Erfolg hat. Das ist das, was wir als Messlatte aus dem alten Recht mitnehmen. Es ist geregelt im Bundesversorgungsgesetz und es hat das Ziel des individuellen Schadensausgleichs. Die Probleme, die wir im Moment in der Praxis haben, beruhen in ganz, ganz wenigen Einzelfällen auf der rechtlichen Regelung. Sie beruhen primär auf den Verwaltungsverfahren. Die Verwaltungsverfahren dauern zu lange, sind zu schwierig und die Beweisanforderungen sind zu hoch. Von daher ist es eine Notwendigkeit zu reformieren, um gewisse gesetzliche Lücken zu schließen. Ich denke hier insbesondere an die psychische Gewalt, die im Moment noch nicht zu Entschädigungsleistungen berechtigt. Ich denke an die Taten, die mit einem Kraftfahrzeug begangen werden - wir haben alle noch die Bilder des Attentates auf dem Weihnachtsmarkt vor Augen. Wir denken



aber auch an die Beweiserleichterungen, die wir im alten Recht oder in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben, die in Rundschreiben umgesetzt sind, aber für den Rechtsanwender und insbesondere für die Geschädigten nicht präsent zur Verfügung stehen. Da ist es ein Vorteil, diese guten Normen, die wir haben, zu erhalten und in einem Gesetzeswerk zusammenzufassen, damit die Opfer diese Rechte auch in Anspruch nehmen können. Das war etwas, das wir insbesondere nach dem Weihnachtsmarkt-Attentat gehört haben, aber auch von anderen Geschädigten: Es ist erforderlich, die Entschädigungsleistungen in ihrer Höhe anzupassen, d.h. die Leistungen zu erhöhen. Wir haben immer wieder gehört, dass diese zu niedrig sind. Insofern ist auch hier die Notwendigkeit, dies in einem neuen Gesetz zusammenzufassen und anzupassen.

Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Das Bundesversorgungsgesetz war ein Meilenstein für die Kriegsofferversorgung. Damit wurde erstmals anerkannt, dass die gesamte Gesellschaft für das Leid, das Individuen tragen, zu haften hat. Dieser Gedanke wurde fortgeführt mit dem Opferentschädigungsgesetz. Es entstand ein hochkomplexes Recht mit sehr vielen Einzelleistungen, dass viele Kriegsoffer und auch ihre Angehörigen und Hinterbliebenen über die Jahrzehnte gut versorgt hat. Aufgrund neuer gesellschaftlicher Entwicklungen haben wir mehr Kenntnis darüber, welchen Schaden auch psychische Gewalt, welchen Schaden sexuelle Gewalt anrichtet, welche anderen Leistungen wir da brauchen und welche anderen Leistungen möglich sind. Wir halten es deshalb für geboten und sachgerecht, dies komplett zu reformieren – auch vor dem Hintergrund, dass die Kriegsoffer immer weniger werden. Wir halten es auch für sachgerecht, hier stark zu pauschalisieren. Das vorgelegte soziale Entschädigungsrecht, das SGB XIV, folgt einem anderen Gedanken: Es folgt mehr dem Gedanken der Eingliederung, der Selbständigkeit der Opfer. Deshalb diese starken pauschalisierten Leistungen und auch starke Leistungen zur Teilhabe. Wir finden, dass der jetzt vorliegende Entwurf gleichzeitig den Gedanken der Versorgung nicht vernachlässigt. Dort, wo keine Wiedereingliederung in den Beruf möglich ist, findet wirklich eine lebenslange Versorgung statt. Das finden wir einen sehr ausgewogenen Vorschlag und begrüßen deshalb das jetzt vorgelegte Gesetz.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Frau Prof. Dr. Seel. Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Ich bitte Sie um Ihre Einschätzung, warum dies erforderlich ist?

Sachverständige Prof. Dr. Seel: Auf den ersten Blick ist es in der Tat ein langer Zeitraum, bis das Gesetz in Kraft tritt. Wenn man sich dann aber anschaut, wie das Gesetz aufgestellt ist, wird deutlich, dass es an die Akteure, die das Gesetz umsetzen sollen, hohe und höchste Ansprüche formuliert. Als Beispiel nenne ich das Fallmanagement, das umgesetzt werden muss und zwar von sogenannten Fallmanagern. Das SGB XIV betrifft zum einen einen hoch vulnerablen Personenkreis, auf den

man sich einstellen muss. Es geht zum anderen um Verfahren, die erst einmal gelernt und eingeübt werden müssen. Eine Parallele kann man ziehen zum Bundesteilhabegesetz. Auch das Bundesteilhabegesetz stellt Verfahren um und geht bei der Umsetzung stufig vor. Das war eine kluge Vorgehensweise seitens des Gesetzgebers, denn in der Praxis erfahren wir im Moment, dass das BTHG in der Tat ein komplexes, kompliziertes Unterfangen ist. Das wird auch für das SGB XIV gelten, das meine ich nicht abwertend, sondern will es darstellen. Es geht um Menschen mit multiplen Problemlagen, mit komplexen Problemlagen, auf die man sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erst einmal einstellen muss. Es wird eine zentrale Aufgabe des Fallmanagement sein, die Verfahrensvorschriften zu bewerkstelligen und den Betroffenen gerecht zu werden. Dafür braucht es ausgebildete, qualifizierte Fallmanager, dafür braucht es auch eine entsprechende Anzahl an Personal. Und dafür halten wir den Vorlauf für angemessen – und dies ist nur ein Beispiel für die Unterstützung des Zeitpunkts für die Inkraftsetzung.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Professor Schepker. Wir haben großen Wert darauf gelegt, dass wir vielleicht mit den Traumaambulanzen etwas früher starten können und dass wir vor allen Dingen auch die besonderen Erfordernisse von Kindern und Jugendlichen in den Blick nehmen sowie die Schnellen Hilfen stärken. Sehen Sie das in diesem Gesetzentwurf ausreichend verwirklicht? Oder welche zusätzlichen Festlegungen würden Sie uns hierzu vorschlagen?

Sachverständige Prof. Dr. med. Schepker: Vielen Dank, Herr Weiß, für die Frage. Seitens der Kinder- und Jugendpsychiater, Gutachter und der wenigen vorhandenen Traumaambulanzen sind wir nicht ganz zufrieden, dass nicht Sorge dafür getragen wird, dass auch Kinder und Jugendliche berücksichtigt werden, weil es sich um eine vulnerable Gruppe handelt, die – wenn dann auch noch ein Trauma dazukommt – wirklich besondere Expertise braucht. Zumindest die besondere Expertise sollte im Gesetz noch zusätzlich festgelegt werden, ohne dass es notwendig ist, dass flächendeckend eine isolierte oder eigene Kinder-Traumaambulanz vorgehalten wird. Aber es ist Expertise erforderlich, auch für die Kommunikation mit den Fallmanagern. Auch da wird man kein eigenes Netz für Kinder und Jugendliche aufbauen können. Aber es muss Expertise da sein: Wie gehe ich mit der Schule um, wie gehe ich mit den Eltern um, wie gehe ich mit dem sozialen Nahfeld um, wie gehe ich mit Teilhabebeeinträchtigungen bei Kindern um? Es kann nicht jeder Erwachsenentherapeut Kinder und Jugendliche behandeln – wenn sie nicht reden, wenn sie sich nicht äußern, wenn sie erstmal einen sehr speziellen Rahmen brauchen. Das sage ich aus Erfahrung. Ich habe in meiner Vorlage einen Vorschlag dazu gemacht, wie man das heilen könnte.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine Frage geht an den VdK und den SoVD zum Thema Beweiserleichte-



rungen: Wie beurteilen Sie die vorgesehenen Regelungen für Beweiserleichterungen und bestärkter Wahrscheinlichkeit?

Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Wir begrüßen, dass die Beweiserleichterung explizit ins Gesetz aufgenommen wird. Wir beraten viele Opfer, die nach dem OEG Ansprüche haben, die aber immer daran scheitern, dass sie das nicht beweisen können. Die Kausalkette – das schädigende Ereignis - muss zu einer Gesundheitsfolge führen und die Gesundheitsfolge dann zu der Beeinträchtigung. Die bleibt bestehen, da werden nur die Hürden abgesenkt. Das Problem bleibt vor allen Dingen bestehen bei sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend, dass die Tat - also das schädigende Ereignis - bewiesen werden muss und dass das häufig sehr schwer ist, weil kein Zeuge dabei war. Das Problem bleibt bestehen, aber die Beweiserleichterungen, die danach folgen, halten wir für sachgerecht.

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e.V.): Der SoVD begrüßt die vorgesehenen Erleichterungen im Hinblick auf die Kausalität ganz ausdrücklich. Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass auf die Kausalkette im sozialen Entschädigungsrecht natürlich nicht verzichtet werden kann, gleichwohl den Opfern der Kausalitätsnachweis erleichtert werden soll. Das ist durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des BSG schon vorgeformt worden. Und es ist sachgerecht, dass das jetzt auch im Gesetzgebungsprozess durch den Gesetzgeber ausdrücklich regelnd erfolgt. Die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs in § 4 Absatz 4 ist da besonders hervorzuheben. Wir begrüßen diese vorgesehenen Beweiserleichterungen.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Wüsten vom Weißen Ring und betrifft mehrere Opfergruppen. Wie beurteilen Sie die verbesserte Absicherung von unmittelbar tatbeteiligten Zeugen, von Opfern häuslicher Gewalt, von Opfern psychischer Gewalt sowie von ausländischen Opfern?

Sachverständige Wüsten (WEISSER RING e.V.): Ich möchte mit der Verbesserung für nicht an der Tat beteiligte Zeugen beginnen. Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Regelung, die auf einem Urteil des BSG beruht und auch durch das BMAS in einem Rundschreiben umgesetzt wurde, jetzt Eingang gefunden hat in das Gesetz. Damit ist sie auch präsent und kann in Anspruch genommen werden. Wir begrüßen auch, dass es in diesem Zusammenhang Schnelle Hilfen für die Angehörigen von diesen Geschädigten gibt. Wir hoffen auf eine Umsetzung in der Praxis, die sich an den Bedürfnissen der Opfer ausrichtet. Wenn ich da an die Regelbeispiele denke, wenn jemand nicht direkt Tatzeuge ist, sondern die Nachricht von der schweren Verletzung oder vom Versterben eines Menschen bekommt, dass man die Regelbeispiele auch so anwendet, dass sie den Berechtigten ansprechen und auch den Bedürfnissen der Opfer gerecht wird. Das wäre unser Wunsch an dieser Stelle. Für die Opfer der häuslichen Gewalt begrüßen wir, dass jetzt das Erfordernis der Strafanzeigen

nicht mehr im Gesetz enthalten ist, sondern dass wir nur die Verpflichtung zur Beteiligung an der Sachaufklärung haben, dass die Behörde aber ausdrücklich aufgefördert ist, eigenes Ermessen auszuüben und zu überprüfen, ob eine Anzeige überhaupt zumutbar wäre. Wir finden diese Regelungen schon im bundeseinheitlichen Antragsformular, das auf der Homepage des Ministeriums zur Verfügung steht, aber in unserer Beratungs- und Betreuungspraxis erleben wir immer wieder, dass es in den Verfahren zu Problemen kommt. Wir begrüßen auch die Regelung, dass es kein Leistungsveragen mehr gibt, sondern, dass die Behörde aufgefordert ist zu prüfen, dass die Entschädigungsleistungen nicht dem Verursacher zugutekommen. Dort sehen wir eine Unterstützung für die Opfer. Wir hätten uns bei der häuslichen Gewalt etwas weitergehende Lösungen vorstellen können. Wir erleben immer wieder noch die Leistungsablehnungen wegen Unbilligkeit. Wir hatten in der Diskussion über Regelungen gesprochen, dass das Zurückkehren zum Schädiger nicht generell zu Ablehnungen berechtigen soll bzw. der geschädigten Frau nicht angelastet werden soll. Bei der psychischen Gewalt hatten wir in unserem eigenen Gesetzentwurf eine etwas andere Lösung gewählt; wir hatten dort eine offene Formulierung gewählt. Wir sehen hier das Problem, dass wir doch Fälle in den Ablehnungsbescheiden finden werden, insbesondere gilt das mit dem Erfordernis einer gegen die freie Willensentscheidung des Geschädigten gerichtete Gewalttat. Wenn wir an solche psychische Gewalt denken, die gerade keine Willensentscheidung verursacht, sondern die modernen Medien, da sehen wir durchaus noch Verbesserungsbedarf. Da wäre es wünschenswert, wenn wir zu offeneren Formulierungen kommen. Ich glaube, die letzte Frage war die nach der Leistungsverbesserung für ausländische Staatsangehörige. Wir begrüßen die Gleichstellung in- und ausländischer Opfer. Wir haben dort immer große Probleme festgestellt.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Meine Frage geht an den Sozialverband Deutschland e. V. und an den VdK zum Thema Fallmanagement. Für wie wichtig halten Sie die festen Fallmanager, die jetzt neu eingeführt werden?

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e.V.): Wir begrüßen ganz ausdrücklich, dass ein Fallmanagement etabliert werden soll. Das ist der rote Faden für die Opfer durch das Verwaltungsverfahren. Insofern ist das Fallmanagement ein richtiger Schritt. Wir halten ihn auch vor dem Hintergrund der leistungsrechtlichen Veränderungen für dringend erforderlich; denn die Zuständigkeit für die Leistungen wird deutlich heterogener - da sind Leistungen, die durch die Krankenkassen zu erbringen sind, Leistungen im Bereich der Pflegeversicherung, Leistungen durch die Unfallversicherung, dann gibt es auch noch ergänzende Leistungen -, so dass die Zuständigkeit aus Sicht der Opfer deutlich komplexer werden könnte. Gerade vor diesem Hintergrund - auch das lehrt das gegliederte System nach SGB IX - braucht es jemanden, der durch diese Leistungszuständigkeiten weist und den Opfern bei der Durchsetzung



ihrer Ansprüche zur Seite steht. Insofern ist das Fallmanagement ein richtiger, aber eben auch ein notwendiger Schritt.

Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Wir begrüßen das Fallmanagement auch sehr. Wir hoffen, dass es dann auch in der Verwaltungspraxis so gelebt wird, dass dort wirklich jemand ist, der umfassend ansprechbar ist, der sich auch verantwortlich fühlt, jemanden komplett durch das Verfahren zu begleiten, mit allen Anträgen - Frau Tietz hat es schon ausgeführt -, die jetzt bei verschiedenen Stellen zu stellen sind. Wir wünschen uns sehr, dass das auch wirklich für den Bestand greift. Es findet sich leider nur in den tragenden Gründen, aber alle Bestandgeschädigten müssen jetzt wählen, ob sie ins neue Recht wechseln wollen oder im alten bleiben wollen. Für diese Wahlentscheidung brauchen sie einen Fallmanager.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Ich möchte mich auch nochmals an Frau Wüsten vom Weißen Ring wenden. Sind Ihrer Auffassung nach die Angehörigen und Nahestehenden von Opfern sowie Opfer von Angriffen mit dem Kfz in diesem Gesetzentwurf hinreichend erfasst und abgesichert?

Sachverständige Wüsten (WEISSER RING e.V.): Wir begrüßen die Regelung, dass nun auch Angriffe mit einem Kfz zu Leistungen nach dem SGB XIV berechtigen sollen. Das war eine Lücke. Wir haben das gesehen. Wir halten auch die gefundene Regelung für sachgerecht, dass man sagt, zunächst auf den Entschädigungsfond zuzugreifen und dann die ergänzenden Leistungen des SGB XIV zur Verfügung zu stellen. Für Angehörige, ja, da haben wir dann die Schnellen Hilfen. Das betrifft die Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern von Überlebenden und wir haben die zusätzlichen therapeutischen Versorgungen, was eine ganz wichtige Unterstützungsmaßnahme in diesem Bereich ist.

Abgeordneter Schummer (CDU/CSU): Meine zwei Fragen gehen an Frau Dr. Drohsel. Zum einen geht es uns gemeinsam um die Verbesserung der Situation der Opfer auch sexueller Gewalt. Inwieweit ist das im Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag erfolgt oder gibt es eine Verstärkung, die wir in der parlamentarischen Beratung noch weiter vornehmen sollen? Die zweite Frage ist: Wird der Tatbestand Gewalt gegen die sexuelle Selbstbestimmung hinreichend beschrieben oder gibt es da auch von Ihrer Seite her Konkretisierungen?

Sachverständige Dr. Drohsel: Wir sind tatsächlich der Auffassung, dass es schon zahlreiche Verbesserungen für die Opfer sexualisierter Gewalt gibt. Dazu muss ich vielleicht sagen, dass ich hier die Expertise von den ungefähr 350 Beratungsstellen, die zu dem Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend in Deutschland arbeiten, einbringe. Diese Opfergruppe hatte bisher große Probleme, Leistungen nach dem OEG zu bekommen. Deswegen unterstützen wir es sehr, dass es ein zentrales Anliegen war, gerade dieser Opfergruppe den Zugang zu erleichtern. Zu den Regelungen, die auf jeden Fall zu einer Verbesserung unseres Erachtens beitragen, gehört

auf jeden Fall die Beweiserleichterung, gehört auf jeden Fall die bestärkte Wahrscheinlichkeit. Wir sind sehr froh, dass an den Versagungs- und Entziehungstatbeständen noch einmal gearbeitet wurde, dass die faktische Anzeigepflicht entfallen ist. Was den Begriff der Gewalttat angeht, da haben wir beim Referentenentwurf positiv gesehen, dass psychische Gewalttaten erfasst sind. Wir haben kritisch gesehen, dass Angriffe gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht explizit erfasst wurden. Wir begrüßen es sehr, dass jetzt in dem Änderungsantrag zahlreiche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst sind. Man muss auch wissen, dass das Bundessozialgericht bisher nur bei Fällen von sexuellem Missbrauch an Kindern, in denen eine feindliche Einwirkung am kindlichen Körper vorgelegen hat, eine Erweiterung des Gewaltbegriffes vorgenommen und diese Taten unter den Gewaltbegriff des alten OEGs subsumiert hat. Daraus erschließt sich, dass der gesamte übrige Bereich, das heißt die 14- bis 18jährigen sowie die Taten, bei denen Kinder dazu gebracht werden, Handlungen an anderen Kindern oder an Erwachsenen zu vollziehen, erst einmal nicht erfasst sind. Deswegen wäre der Änderungsantrag hier sehr richtig. Wir würden aber noch anregen, den Bereich der Schutzbefohlenen mit aufzunehmen. Es sind sehr wohl Konstellationen denkbar, in denen Kinder und Jugendliche einen sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen erleiden, wo beispielsweise ein Übergriff oder auch eine Vergewaltigung abgelehnt wird, weil Richter im Strafprozess beispielsweise der Meinung sind, dass das Nichteinverständnis nicht vorliegt. Dann hätte man die Konstellation, dass eine Strafbarkeit lediglich über den sexuellen Missbrauch an Schutzbefohlenen vorliegt. Wenn das nicht erfasst ist, würde das zumindest bedeuten, dass diese Opfer erst einmal darlegen müssen, dass entgegen der Bewertung des Gesetzgebers eine Schwerwiegigkeit vorliegt, obwohl sie nicht regelhaft erfasst sind. Diese Ergänzung würden wir auf jeden Fall anregen.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich möchte meine Frage an Frau Richter Knickrehm richten. Wie beurteilen Sie die Konzentration auf zwei Geldleistungen, nämlich monatliche Entschädigungszahlungen und Berufsschadensausgleich?

Sachverständige Knickrehm: Aus richterlicher Sicht, das heißt also aus Sicht der Rechtsanwendung, ist es durchaus zu begrüßen, weil wir nach dem BVG bisher ein sehr aufgegliedertes und individualisiertes System der Leistungsgewährung hatten. Das OEG verweist insoweit ausschließlich auf das BVG, denn im OEG haben wir keine Tatbestände, die sich mit den Leistungen befassen. Zum Berufsschadensausgleich hatte ich schon Stellung genommen. Ich finde es ein wenig problematisch, dass wir hier jetzt wieder auf diese sehr komplizierten Regelungen verwiesen werden, aber es ist letztlich eine politische Entscheidung, welchen Weg man da gehen möchte. In der Rechtsanwendung ist das sicherlich handhabbar. Das ist eingeübt und wird insoweit auch seine Fortsetzung finden können.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Ich bleibe beim Berufsschadensausgleich und frage den VdK und den



WEISSEN RING, wie sie den Berufsschadensausgleich einschätzen.

Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Wir halten es für richtig, dass man den wieder aufgenommen hat. Die Regelung, die vorher im Gesetz war, folgte dem Elterngeld, das heißt man hat auf das letzte Nettoeinkommen abgestellt. Das geht nicht über eine ganze Lebensspanne. Das kann man einmal für ein Jahr machen, aber man kann nicht jemandem, der mit 18 geschädigt wird, sagen: „Das, was Du zwischen 17 und 18 Jahren im Lehrlingsgehalt verdient hast, das bekommst Du jetzt für den Rest Deines Lebens.“ Das passt da einfach nicht. Da muss eine berufliche Entwicklung hinein, und das geht am einfachsten über den reformierten Berufsschadensausgleich. Der war früher sehr kompliziert, aber der ist im Jahr 2011 bereits reformiert worden. Man wird einmal nach Beamtenbesoldung eingestuft. Danach läuft das nach Tarifstufen weiter, und dadurch gibt es eine berufliche Entwicklung. Das ist sonst nicht möglich gewesen. Es wären noch ganz viele andere Konstellationen herausgefallen, z. B. Leute, die gerade einmal sechs Monate arbeitslos, selbst im Elterngeldbezug oder aufgrund von Kindern in Teilzeitarbeit waren. Man kann diese Regelung dann nicht einfach für eine lebenslange Perspektive übernehmen.

Sachverständige Wüsten (WEISSER RING e.V.): Ich kann mich dem nur anschließen. Für den WEISSEN RING gehört es zu einer der Kernforderungen, den Berufsschadensausgleich zu erhalten. Wir müssen nicht nur die Entwicklungsperspektive von jungen Menschen einbeziehen, sondern von jedem Geschädigten. Der ursprünglich vorgesehene Einkommensverlustausgleich hat eine ganz konkrete Differenzberechnung zugrunde gelegt und die Entwicklungsmöglichkeiten von geschädigten Menschen völlig außer Acht gelassen. Deswegen war das eine der Kernforderung des WEISSEN RINGS. Wir begrüßen, dass einige Regelungen aus der Kriegsopferfürsorgeverordnung jetzt auch in die Begründung aufgenommen worden sind. Wir würden es begrüßen, wenn man vielleicht nochmal überprüft, ob man die Kriegsopferfürsorgeverordnung in diesen Teilen erhalten könnte und sie fortschreibt.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Die Frage geht an Frau Knickrehm: Wahlrecht, altes/neues Recht. Wie beurteilen Sie das?

Sachverständige Knickrehm: Zum Thema Besitzstandswahrung will ich aus juristischer Sicht anknüpfen an die Frage, inwieweit durch die nunmehr vorgesehenen Regelungen in Kapitel 22 und 23 des Entwurfs zum SGB XIV Eigentumsrechte der bisher nach dem BVG Leistungsbeziehenden verletzt werden könnten. Dazu muss man wissen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Beschädigtenleistungen nach dem BVG – also die Kriegsopferleistungen – ebenfalls unter die Eigentumsgarantie gemäß Artikel 14 Grundgesetz fallen und diese insoweit auch zu schützen sind. Anders im Übrigen bei Leistungen für Hinterbliebene: Da hat das Bundesverfassungsgericht gesagt, die können

durchaus auch reduziert werden vor dem Hintergrund, dass dort keine eigenen Beeinträchtigungen an Gesundheit und körperlicher Integrität erfolgt sind.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Die Zeit ist leider abgelaufen, Frau Knickrehm. Aber Sie haben bestimmt noch Gelegenheit, im Zuge einer anderen Frage weiter auszuführen. Wir wechseln jetzt zur SPD-Fraktion. Da hat sich als erstes Herr Dr. Bartke gemeldet.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Meine erste Frage geht an Frau Knickrehm. Frau Wüsten hat eben erläutert, dass das alte soziale Entschädigungsrecht schon etwas betagt ist, fast 70 Jahre alt. Meine Frage ist daher, wie Sie diesen neuen Gesetzentwurf beurteilen unter dem Ziel, ein verbessertes und ein einheitliches Opferentschädigungsrecht zu schaffen?

Sachverständige Knickrehm: Ich begrüße das sehr, weil – ich habe es eben schon kurz angesprochen – wir immer das Problem hatten, dass wir zum Beispiel vom Opferentschädigungsgesetz auf die Leistungen, auf das Verfahren im BVG wechseln mussten, denn das BVG war bisher das Leitgesetz der sozialen Entschädigung. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass das BVG, als es in den 50er Jahren geschaffen wurde, dazu da war, die Kriegsoffer zu entschädigen und auf die damaligen Verhältnisse abgestellt hat. Das bedeutet in der Konsequenz, dass wichtige Bereiche, die heute auch schon thematisiert worden sind, bisher nicht berücksichtigt werden konnten und auch nicht berücksichtigt worden sind – auch nicht durch das Opferentschädigungsgesetz, das 1976 in Kraft getreten ist. Das betrifft sowohl die psychischen Schädigungsfolgen, für die es jetzt die Schnellen Hilfen, die Traumaambulanzen gibt, aber auch sonstige psychotherapeutische Hilfen, als auch die Frage, inwieweit psychische Gewalt als Tatbestand in das neue Gesetz aufgenommen werden sollte. Da haben wir auch schon gehört, dass wir diesen Tatbestand bisher nicht hatten; es wurde immer ein tätlicher Angriff verlangt. Das hat die Rechtsprechung auch nochmal sehr klar herausgestellt und letztlich den Appell an den Gesetzgeber gerichtet, hier zu intervenieren und eine neue Regelung zu schaffen. Kurz habe ich eben auch schon gesagt, dass ich meine, dass die Zusammenführung der unterschiedlichen Komponenten der Leistungen zu einer Leistung neben dem Berufsschadensausgleich durchaus zur Verfahrensbeschleunigung beitragen kann. Was den Verweis im Hinblick auf die Krankenbehandlung aus SGB V, die Pflegeleistung nach dem SGB XI angeht, so halte ich das auch für sinnvoll, genauso wie die Hilfsmittel aus der Unfallversicherung. Man muss sich auch über eines im Klaren sein: Das BVG ist in einer Situation entstanden, in der wir noch ein wenig ausgebautes Sozialleistungssystem hatten, also insbesondere was die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung angeht, aber auch die Pflegeversicherung, die es noch gar nicht gab. Deswegen war es erforderlich, im BVG auch dafür Leistungen vorzuhalten. Da kann man heute auf dieses ausgebaute Leistungssystem verweisen, wobei dort wichtig ist, dass gleichwohl



noch besondere Leistungen, die über diese Leistungskataloge hinausgehen, vorgesehen sind, weil wir uns im System der Aufopferung des sozialen Ausgleichs befinden. Lassen Sie mich noch eine ganz kurze Anmerkung machen: Ein bisschen schade finde ich es, dass die weiteren Berechtigten, etwa nach dem HHG, dem strafrechtlichen oder verwaltungsrechtlichen Reha-Gesetz, hier nicht miteinbezogen worden sind, sondern dass man dort wieder die Verweisungstechnik benötigt, wie wir sie bisher auch in anderen Gesetzen der sozialen Entschädigung hatten.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Meine Frage geht auch an Frau Knickrehm. Es ist schon angesprochen worden, aber nochmals eine gezielte Nachfrage zum § 13. Wie beurteilen Sie die Erweiterung der Gewalttat, nachdem man Anspruch auf Leistungen nach der Sozialen Entschädigung hat? Wird insbesondere der Tatbestand Gewalt gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Gesetzentwurf hinreichend beschrieben?

Sachverständige Knickrehm: Wenn man den ursprünglichen Entwurfstext nimmt – vor den Änderungsvorschlägen, die jetzt noch gekommen sind –, dann gibt es meiner Ansicht nach ein Problem, zum Beispiel mit einer Straftat im Sinne des § 177 StGB, die in den Absätzen 1 und 2 keine explizite Gewalthandlung verlangt, also im Sinne von körperlicher Gewalt. Die Vergleichsbeispiele, die in § 13 Abs. 2 benannt sind, verlangen eine Schwere der Tat, die sich nur schwer auf die Tatbestände des § 177 Abs. 1 und Abs. 2 übertragen lässt. Ich will dazu ganz kurz von der Technik her was sagen: Wir haben jetzt den Tatbestand der psychischen Gewalt in § 13 Abs. 1 Nr. 2 explizit aufgeführt. Das ist ein großer Fortschritt. Bei der psychischen Gewalt wird ein schwerwiegendes Handeln verlangt. Was schwerwiegend bedeutet, wird in § 13 Abs. 2 definiert durch die Vergleichsmaßstäbe. Dort werden einzelne Tatbestände des Strafgesetzbuchs aufgezählt, zum Beispiel § 238 StGB. Wenn ich jetzt diesen unbestimmten Rechtsbegriff des Schwerwiegens auslegen soll, dann muss ich mich auf diese Vergleichstatbestände beziehen und muss fragen, was der Maßstab ist. Die Schwere der Tat, das Strafmaß, das ist relativ schwierig, wenn es Straftatbestände sind, die weit über das hinausgehen, was etwa § 177 Abs. 1 und 2 verlangen. Insofern begrüße ich außerordentlich, dass der § 177, aber auch der § 176 b mitaufgenommen werden. Damit wird dieses Problem, dass der Rechtsanwender in der Vergleichbarkeit Schwierigkeiten hat in der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs, schwerwiegend entlastet.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Die nächste Frage meinerseits geht an Frau Professorin Seel. Dem Gesetzgeber ist bei der Reform der Sozialen Entschädigung wichtig, Elemente der Entschädigung als auch Elemente der Teilhabe zu stärken. Welche Verbesserung für Gewaltopfer bringt aus Ihrer Sicht die Gesetzesreform? Sind die Leistungen zur Teilhabe aus Ihrer Sicht ein Instrument, um Opfer wieder in ein möglichst alltägliches Leben zurückzuführen?

Sachverständige Prof. Dr. Seel: Zunächst geht das SGB XIV von seiner Zielstellung her davon aus, die Selbstbestimmung und Teilhabe des betroffenen Menschen zu stärken. Es ist ein inklusives Gesellschaftsmodell, was hier angestrebt wird. Damit folgt auch das SGB XIV der Zielstellung der UN-Behindertenrechtskonvention, die für alle Menschen mit Beeinträchtigungen gilt. Deshalb halten wir diesen Schritt der Teilhabeorientierung für ausgesprochen wichtig. Von den Verbesserungen her spreche ich jetzt das Verfahren an. Die Hilfen sollen leichter zugänglich sein, es soll ein schneller, unbürokratischer Zugang erfolgen. Ein erleichtertes Verfahren wird angeführt. Das ist sehr zu begrüßen ebenso wie die Schnellen Hilfen durch Traumaambulanzen und Fallmanagement. Ob die Leistungen zur Teilhabe geeignet sind? Die sind dann geeignet, wenn sie zielgerichtet, das heißt personenbezogen, angewendet werden. Wir verfügen in Deutschland über ein sehr breites Angebot an Teilhabeleistungen, die alle Lebenslagen umfassen. Teilhabeleistungen werden im gegliederten Sozialleistungssystem mit unterschiedlichen Zuständigkeiten erbracht. Dafür gibt es trägerübergreifende Verfahrensvorschriften im SGB IX. Relevant werden diese, wenn es zu einer Verschränkung von Leistungen der sozialen Entschädigung mit Leistungen zur Teilhabe kommt. Hier braucht es Klarheit im Verhältnis der Grundlagen des SGB IX zu den Grundlagen des SGB XIV mit eindeutigen Verfahrensvorschriften. Und zu der Frage, ob die Leistungen geeignet sind, den Menschen zielgerichtet zu helfen, wird es auf der einen Seite darauf ankommen, personenzentriert die Hilfen zu erbringen. Wir haben ja aus den Beiträgen der Vorrednerinnen gehört, dass wir eine ganze Bandbreite an Problemlagen haben, auf die es Antworten zu geben gilt. Das heißt umso wichtiger ist eine personenzentrierte und individuelle Leistungserbringung. Und das andere ist die Durchführung des Verwaltungsverfahrens. Hier wird es sehr stark darauf ankommen, die Verfahrensvorschriften des SGB XIV mit denen des SGB IX so zu verknüpfen, dass für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Trägern vor Ort Klarheit besteht und Handlungssicherheit. Wenn das gelingt, bin ich überzeugt, dass die neuen gesetzlichen Möglichkeiten und Regelungen erfolgreich sein werden.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Meine nächste Frage geht an Frau Dr. Drohsel. Und zwar geht es um die Traumaambulanzen. Das ist eine der wesentlichen Neuerungen des neuen Gesetzes. Da ist meine Frage: Ist aus Ihrer Sicht sichergestellt, dass Betroffene Leistungen der Traumaambulanzen schnell und niedrigschwellig in Anspruch nehmen können?

Sachverständige Dr. Drohsel: Also zunächst würde ich hervorheben wollen, dass in den vorliegenden Änderungsanträgen festgehalten wird, dass Kinder und Jugendliche mehr Ansprüche oder längere Zeit in die Traumaambulanzen gehen können, was auf jeden Fall sehr positiv ist. Von der Anspruchsgestaltung ist es jetzt tatsächlich auch so, dass ab dem Moment, wo man schnell in der Traumaambulanz ist, man diese Leistungen auch bekommen kann. Da sind wir der Auffassung,



dass es vielleicht noch hilfreicher wäre, die Antragsstellung ein bisschen nach hinten zu legen. Aber es ist ja zumindest erst nach der zweiten Stunde vorgesehen. Grundsätzlich glaube ich, muss man beim Thema Traumaambulanzen diesen Kontext der Schnellen Hilfen mitdiskutieren, weil Traumaambulanzen ein sehr effektives und auch sehr, sehr gutes Angebot für eine bestimmte Betroffenenengruppe sind. Man muss aber mitdenken, dass es da insbesondere auch auf die Umsetzung ankommt. Viele Betroffene haben gar keine Kenntnis über diesen Anspruch. Und es kommt hinzu, dass es bestimmte Betroffene gibt, die durchaus auch gewisse Vorbehalte haben, sich selber als krank zu bezeichnen und dementsprechend Hilfe in der Traumaambulanz zu suchen, weil sie eben der Meinung sind, dass nicht sie selber krank sind, sondern das, was ihnen widerfahren ist, quasi das Schlimme und Kranke ist. Aus unserer Sicht würden wir daher sehr dafür plädieren, dass Schnelle Hilfen auch breiter verstanden werden und auch die Arbeit von Fachberatungsstellen, die zumindest unserer Erkenntnis nach doch überproportional von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Anspruch genommen werden, wo Betroffene oftmals ganz einfache Hilfe bei der Stabilisierung der eigenen Lebensumstände finden. Das heißt nicht immer gleich eine Traumabearbeitung, sondern es kann auch helfen, überhaupt erst einmal den eigenen Alltag, die Ausbildung oder die Schule weitermachen zu können. Das wird in Fachberatungsstellen gewährleistet. Deswegen waren wir eigentlich dafür, dass Fachberatungsstellen auch als Schnelle Hilfen verstanden werden. Die vorgesehenen Kooperationsvereinbarungen sind auf jeden Fall eine notwendige Ergänzung zu den Schnellen Hilfen, die bisher im Gesetzentwurf vorgesehen sind - und wir sind froh, dass dieser Punkt im Gesetzentwurf geblieben ist.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Noch einmal eine kurze Nachfrage dazu: Das SGB XIV soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Wäre es aus Ihrer Sicht sinnvoll, dass die Regelung zu den Traumaambulanzen schon vorher in Kraft tritt?

Sachverständige Dr. Drohsel: Ja, auf jeden Fall. Wir glauben, dass es mit dem späten Inkrafttreten große Schwierigkeiten gibt. Viele Betroffene werden sich darüber freuen, dass sich die Anspruchsvoraussetzungen geändert haben. Es wird dann zu einer doch recht großen Enttäuschung kommen, wenn sie merken, dass sie erst einen Anspruch darauf haben, wenn ihnen die Straftat nach 2024 zugefügt wird, und alle, die in der Zeit dazwischen geschädigt werden, leider nicht anspruchsberechtigt sind. Insofern wäre das vorzeitige Inkrafttreten der Traumaambulanzen zumindest ein richtiger und notwendiger Schritt in die richtige Richtung.

Abgeordneter Kapschack (SPD): Die Frage geht an Frau Dr. Höller: Ist im Fall einer Übernahme der Krankenbehandlung durch die Unfallversicherung eine Versorgung aus einer Hand gewährleistet? Was ist z. B. mit der Kausalitätsbeurteilung, vorläufigen Leistung oder Bestandsfällen?

Sachverständige Dr. Höller (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Aus der Erfahrung der Unfallversicherung ist die Versorgung von Betroffenen – die das Ziel dieses Gesetzes ist, das wir sehr begrüßen –, immer dann am besten, wenn sie aus einer Hand und - als Leistungsmaßstab - mit allen geeigneten Mitteln passiert. Im Gesetzentwurf ist für die Krankenbehandlung vorgesehen: eine Leistungserbringung durch die Krankenversicherung „ausreichend und zweckmäßig“ und die Hilfsmittelversorgung durch die Unfallversicherung „mit allen geeigneten Mitteln“. Das gibt Friktionen. Durch eine Übertragung der Krankenbehandlung auf die Unfallversicherung könnte dieses höhere Leistungsniveau insgesamt aus einer Hand erbracht werden. Bei der Frage der Kausalitätsbeurteilung weiß ich nicht, ob sich diese Frage auf die haftungsbegründende Kausalität bezieht, die durch die Versorgungsämter zu beurteilen ist oder auf die haftungsausfüllende Kausalität, bei der es um die Rehabilitation anerkannter Schädigungsfolgen geht. Hier befinden wir uns auf einem Gebiet, das für die Unfallversicherung kein Neuland ist. Schließlich werden auch in der Unfallversicherung schadensbedingte Folgen mit allen geeigneten Mitteln ausgeglichen. In der Unfallversicherung ist es der Unfall oder die Berufskrankheit, im Bereich der Opferentschädigung ist es das traumatisierende Gewaltereignis. Insofern ist die Antwort hierzu ein klares „Ja“. Bei der Frage, wie mit Bestandsfällen umzugehen ist, geht es darum, dass die Unfallversicherung das als Dienstleistung im Auftrag der Versorgungsverwaltung erbringen kann. Wenn die Unfallversicherung den Auftrag bekommt, auch Bestandsfälle zu rehabilitieren, können wir das selbstverständlich leisten.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dann wechseln wir jetzt mit den Fragen zur AfD. Da hat sich Herr Witt zuerst gemeldet.

Abgeordneter Witt (AfD): Meine erste Frage geht an den WEISSEN RING. Sie fordern wie wir auch - eine Änderung des § 138 SGB XIV hinsichtlich der Härtefallregelung. Können Sie uns erklären, weshalb die Härtefallregelung in § 10a OEG, welche in § 138 SGB XIV übernommen wurde, zu Problemen bei der Antragsstellung für den Personenkreis führt, die vor Mai 1976 geschädigt wurden?

Sachverständige Wüsten (WEISSER RING e.V.): Das entspricht einer alten sozialrechtspolitischen Forderung des WEISSEN RINGES, nämlich sich mit dem Problem des § 10a OEG zu befassen. Wir haben folgende Situation: § 10a regelt, dass Menschen, die vor Inkrafttreten des OEG Opfer einer Gewalttat geworden sind, nur dann Entschädigungsleistungen bekommen, wenn sie einen GdS von 50 – und zwar tatbedingt – vorweisen, und dass sie bedürftig sein und ihren Wohnsitz in Deutschland haben müssen. Das OEG ist, wie gesagt, 1976 in Kraft getreten. Das heißt, wir sprechen hier über Menschen, die vor mehr als 40 Jahren Opfer einer Gewalttat geworden sind. Die eine Heilbehandlung brauchen, vielleicht besondere psychotherapeutische Leistungen, die andere Leistungen benötigen. Und diese Leistungen werden ihnen versagt, wenn sie den GdS von 50 nicht



erreichen. Das ist eine sehr seltene GdS-Gewährung. Deswegen vertreten wir die Auffassung, dass wir – als wünschenswertes Ergebnis – §10a OEG abschaffen, aber zumindest Teilleistungen ohne spezielle Voraussetzungen bereitstellen sollten – insbesondere Heilbehandlungsmaßnahmen oder auch Maßnahmen der Rehabilitation. Wir haben ein weiteres Problem, wenn Sie den § 138 anschauen: Wir haben eine unterschiedliche Behandlung der Geschädigten in den alten und neuen Bundesländern. Für die Geschädigten in den neuen Bundesländern ist der Stichtag der 2. Oktober 1990. Auch da ist unsere Anregung, diesen Stichtag abzuschaffen. Denn für die neuen und alten Bundesländer wird es sicherlich von Vorteil sein, wir können eine Gesellschaft schaffen, wenn wir diese unterschiedliche Behandlung ganz einfach aufheben und auch dort eine Anpassung vornehmen. § 138 – das wäre mein letzter Punkt – hat noch eine weitere Problematik; er verweist nämlich auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung. Das ist eine Verschärfung im Vergleich zum geltenden Recht. Im geltenden Recht überprüfen wir nur die Einkommenssituation der Antragsteller, aber nicht die Vermögenssituation. Also insofern auch an dieser Stelle unsere Anregung, das bitte kritisch anzusehen und diese Verschärfung nicht vorzunehmen.

Abgeordneter Hebner (AfD): Meine Frage richtet sich auch an Frau Wüsten. Sie hatten gerade den § 138 angesprochen. Sie fordern die Einführung einer Clearingstelle. Welche Erfahrungen haben Sie bisher mit der Stellung von Anträgen nach dem Opferentschädigungsgesetz gemacht? Welche Probleme sehen Sie konkret? Und können Sie die Einführung einer Clearingstelle aus Ihrer Sicht auch mit der Zahl der seitens der Verwaltung abgelehnten Anträge begründen?

Sachverständige Wüsten (WEISSER RING e.V.): Der WEISSE RING berät Geschädigte auch im Rahmen des ergänzenden Hilfesystems, bekannt als Fonds Sexueller Missbrauch. Das ist ein Fond, der 2013 geschaffen wurde zur Überbrückung und zur Unterstützung von Geschädigten von Sexualstraftaten in Kindheit und Jugend. Dort haben wir das Modell der Clearingstelle kennengelernt. Clearingstellen dort sind besetzt mit fünf unterschiedlichen Vertretern – das war das Modell, das wir übernommen haben: ein Vertreter der Geschädigten, ein Vertreter der Verwaltung, ein Vertreter aus dem Bereich der Psychotherapie, ein Vertreter aus dem ärztlichen Bereich und ein Volljurist. Wir regen das in der Form an, dass Fälle, die wegen Beweisschwierigkeiten abgelehnt werden sollten, dieser Clearingstelle vorgelegt werden, um das wissenschaftliche Know-how dieser Menschen einzubeziehen und in die konkrete Fallentscheidung einbeziehen zu können. In unserem eigenen Entwurf hatten wir eine noch darüber hinausgehende Lösung vorgeschlagen – wir haben vorhin über die Vermutung des Ursachenzusammenhangs gesprochen. Wir hatten für diese Fragestellung eine sogenannte erweiterte Clearingstelle vorgeschlagen, die mit Vertretern der medizinischen und psychologischen Fachgesellschaften besetzt ist, die diese Erfahrungen dann ebenfalls auswerten zur Weiterentwicklung der medizinischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Abgeordneter Witt (AfD): Meine nächste Frage geht an den SoVD, an Frau Dr. Verspohl. Sie sehen Einschränkungen beim Bestandsschutz. In diesem Zusammenhang weisen Sie auf die Novellierung der Versorgungsmedizin-Verordnung hin, die aus Ihrer Sicht erhebliche GdB/GdS-Absenkungen im orthopädischen Bereich nach sich ziehen könnte. Welche Bedenken im Zusammenhang mit dem Sozialen Entschädigungsrecht sehen Sie genau?

Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Geschädigte, die jetzt bereits Leistungen beziehen, also mit im Bestand sind, haben die Wahl, in das neue Recht zu wechseln. Dann ist ihr GdS ein für alle Mal sicher. Oder sie haben die Möglichkeit, im Bestand zu bleiben, dann ist ihr GdS nicht sicher. Auch ohne dass sich gesundheitlich irgendetwas verändert, wenn sich die Versorgungsmedizinverordnung in ihrer Beurteilung von Schädigungsfolgen ändert, kann sich der GdS absenken und somit entfallen die Leistungen. Ganz konkret haben wir eine anstehende Reform der Medizinverordnung. Es wird gerade darüber diskutiert. Dort geht es ganz konkret um die orthopädische Versorgung. Wir haben jemanden, dem im 2. Weltkrieg ein Doppelunterschenkel amputiert wurde – das ist eine typische Weltkriegsverletzung. Der ist jetzt vielleicht 94 Jahre alt, und er bleibt im Bestand, weil ihm das andere auch viel zu neu und viel zu unsicher ist. Durch die Veränderung in der Versorgungsmedizinverordnung – das ist eine reine Verordnung, die kriegen sie gar nicht mehr zu sehen – wird der GdS im orthopädischen Bereich wahrscheinlich abgesenkt, weil man sagt, wir haben heutzutage gute Prothesen. Das ist gar nicht mehr so schlimm, so eine Doppelunterschenkelamputation. Dieser 94jährige Weltkriegsveteran wird aber keine Prothesen mehr akzeptieren. Der wird so bleiben, wie er jetzt ist. Trotzdem wird seine GdS abgesenkt und damit sinkt auch seine Leistung, also die Grundrente und alles weitere ab. Da gibt es keinen Bestandsschutz.

Abgeordneter Hebner (AfD): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Höller von der DGUV. Sie bezieht sich auf die sog. Öffnungsklausel in § 112 Strafgesetzbuch. Aus Ihrer Sicht besteht bei der Übertragung der sachlichen Zuständigkeit bzw. Aufgabenübertragung auf die Landesebene an die jeweilige Unfallkasse eine nicht in dem Fall entsprechende geeignete Regelung. Könnten Sie das bitte erläutern?

Sachverständige Dr. Höller (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Die Regelung, dass die Bundesländer den Unfallkassen weitergehende Aufgaben übertragen können, ist insofern nacheilig für die Betroffenen als das Leistungsniveau bereits im SGB XIV festgeschrieben ist und bei der Krankenbehandlung auf die Regelungen des SGB V verweist. Das heißt, allein durch eine Übertragung der Zuständigkeit für die Krankenbehandlung auf die Unfallkassen würde das Leistungsniveau nicht angepasst. Es gäbe zwar den Vorteil, dass die Leistung aus einer Hand erfolgt, aber nach einem geringeren Standard, als er in der Unfallversicherung üblich ist.



Vorsitzende Hiller-Ohm: Dann wechseln wir zur Fraktion der FDP, und da hatte sich bereits Herr Beeck gemeldet.

Abgeordneter Beeck (FDP): Meine erste Frage geht an Frau Tietz vom Sozialverband Deutschland e. V. Nochmal mit dem Blick auf die Situation von Opfern sexuellen Missbrauchs, insbesondere in Einrichtungen. Da haben wir derzeit drei Situationen vor dem Auge: das bestehende Recht, dann den ersten Entwurf des SGB XIV und den Entwurf des SGB XIV mit den bekannten Änderungsvorschlägen. Könnten Sie jetzt nochmal sagen, ob eine der Fassungen jetzt hinreichend ist oder ob es weiterer Klarstellung aus Ihrer Sicht bedarf?

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e.V.): Mir ist es ein großes Anliegen, nochmal an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die Frage der sexualisierten Gewalt Menschen mit Behinderungen in ganz besonderer Weise betrifft. Die müssen wir immer mit bedenken, wenn wir hier über die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts sprechen. Das betrifft sowohl körperliche Gewalt, psychische Gewalt, als auch sexualisierte Gewalt. Alle drei Formen werden in einer großen Studie, die 2014 veröffentlicht wurde, als mit zwei- bis dreimal so oft betroffen von diesen Formen von Gewalt konstatiert. Deswegen ist es wichtig, dass der Gesetzgeber mit der Reform des Sexualstrafrechts „Nein heißt Nein“ gerade auch diese Opfergruppen stärker in den Blick gerückt hat. Die sind institutionalisierter Gewalt ausgesetzt und deswegen fällt diesen Personen das körperliche Überwinden besonders schwer, viel schwerer als ein Nein. Deswegen war diese Reform des Gesetzgebers seitens des SoVD sowohl frauenpolitisch als auch behindertenpolitisch sehr unterstützt worden. Wir denken, dass diese Wertung sich auch im jetzigen Sozialen Entschädigungsrecht fortsetzen muss. Es wurde auch schon in anderen Redebeiträgen angesprochen, dass der bisherige Gewaltbegriff sowohl in Ziffer 1 als auch in Ziffer 2 ein recht enges Verständnis und zumindest Unsicherheit begründet hat, inwieweit sexuelle Gewalt unter Nr. 1 oder Nr. 2 subsumierbar wird. Mit dem jetzt vorgesehenen Änderungsantrag soll - das hatte Frau Knickrehm ausgeführt - zumindest eine Klarstellung erfolgen, dass diese Delikte nach § 177 Abs. 1 SGB XIV von der neuen Nummer 2 des § 13, also die psychische Gewalt und dann die Konkretisierung, die in Absatz 2 erfolgen, erfasst sein. Ob das die richtige Stelle ist oder ob man vielleicht über eine Nummer 3 nachdenken sollte, möchte ich an dieser Stelle nicht bewerten. Das ist zu viel Strafrecht für einen Sozialverband. Aber uns ist wichtig, dass das nicht zwischen die Stühle der Nummer 1 oder der Nummer 2 rutscht, sondern dass diese Taten auch mit erfasst werden.

Abgeordneter Beeck (FDP): Ich würde gern Frau Tietz bitten, sich nochmals zu den Bestandsschutzregelungen zu äußern. Sind die ausreichend ausgestaltet? Da gab es doch einige Eingaben an alle von uns. Können Sie die Bedenken jetzt ausräumen, insbesondere vor dem Hintergrund der Änderungsanträge oder sind da weitere Klarstellungen erforderlich?

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e.V.): Wir sehen zwei Löcher im Bestandsschutz - so will ich es einmal nennen -, die wir problematisch finden. Der erste problematische Bereich betrifft § 149 SGB XIV neu. Dort sind von Amts wegen bei Neufeststellung auch neue Leistungen möglich. Absatz 2 sagt zwar, es gilt ein Leistungsbestandsschutz, also den Betroffenen sollen Leistungen grundsätzlich nicht entzogen werden. Das gilt jedoch nicht, wenn die geringeren Leistungen auf einem geringeren GdS beruhen. Und dieser geringere GdS kann sich sowohl aus einer gesundheitlichen Veränderung ergeben, der Person geht es besser, als auch aus einer rechtlichen Bewertung des GdS. Das ist die Frage der Versorgungsmedizinverordnung, die schon angesprochen worden war. Ich gebe Ihnen ein plastisches Beispiel. Nicht nur der Doppelunterschekelamputierte auch die einfache Unterschekelamputation - klassisches Opfer im zweiten Weltkrieg - lebt deshalb seit vielen Jahren, seit Jahrzehnten mit einem GdS 50, hat entsprechend auch Zugang zu den Leistungen für Schwerbeschädigte, würde allerdings bei einer Reform der Versorgungsmedizinverordnung nur noch einen GdS 40 kriegen. Damit ist die Schwerbeschädigung nicht mehr zu bejahen und die seit Jahrzehnten bezogenen Leistungen könnten damit in Frage gestellt werden. Übrigens diese Person hat bisher einen Bestandsschutz nach § 62 Abs. 3 BVG. Da steht ausdrücklich drin, dass wer 55 Jahre und älter ist und seit zehn Jahren unveränderte Leistungen bezogen hat, soll sich auf diese Leistungen verlassen können. Dieser Bestandsschutz würde den Betroffenen mit einem Zuklappen des BVG und der Verankerung im SGB XIV sogar entzogen, weshalb wir zumindest dafür plädieren, diesen Bestandsschutz auch in das neue SGB XIV zumindest für die Altfälle zu übertragen. Insbesondere möchte ich nochmals daran erinnern, dass in der Parlamentsdebatte ausdrücklich der Wille erkennbar war, die Kriegsoffer nicht schlechter zu stellen. Alte Leistungen sollen garantiert bleiben, es soll hier keine Abstriche geben. Vor diesem Hintergrund halten wir zumindest den Leistungsbestandsschutz des § 62 Abs. 3 BVG für absolut notwendig fortzuschreiben. Ein zweites Loch im Bestandsschutz - wie ich es formuliert hatte - betrifft die Witwen. Das ist zumindest eine Unsicherheit - so möchte ich es mal formulieren. Es ist jetzt vorgesehen, dass eine Witwenbeihilferegelung im Bestandsschutz etabliert werden soll. Das betrifft die Betroffenen, wo die Geschädigten nicht mehr an den Schädigungen selbst, sondern aus anderen Gründen versterben. Das ist bei Kriegsoffern der Klassiker, weil die Menschen hoch betagt sind und meistens aus Altersgründen sterben. Witwen, die ihre Kriegsoffer jahrelang begleitet haben, dürfen nicht plötzlich leistungslos dastehen. Deswegen ist es gut, dass sich die Beihilferegelung in § 148 jetzt im vom Kabinett beschlossenen Gesetzentwurf findet. Es muss allerdings klar sein, dass Witwen diese Leistung auch dann noch beanspruchen können, wenn das Kriegsoffer lebt, sich nach dem Wahlrecht für das neue Recht entscheidet, das heißt zu Kapitel 1 bis 22 hinüberwechselt. Damit darf nicht gleichzeitig einhergehen, dass die Witwe auch nach neuem Recht beurteilt wird und keinen Zugriff mehr auf die Witwenbeihilfe nach Bestandsschutzrecht hätte. Die



Witwe braucht hier ein eigenes Wahlrecht, damit sie sich auch noch für den Bestandsschutz entscheiden kann.

Abgeordneter Beeck (FDP): Frau Tietz, noch einmal an Sie: Sehen Sie Handlungsbedarf bei der Versorgung unterschiedlicher ehemaliger Soldaten, insbesondere auch mit Blick auf die Stichtagsregelung des 1. Juli 2011?

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e.V.): Diese Frage zielt auf die Reform des Berufsschuldenausgleichs, der 2011 in Kraft trat. Da gibt es in der Tat eine unterschiedliche Dynamisierung. Altfälle, die einer bestimmten Besoldungsgruppe zugeordnet wurden, würden einfacher und pauschalisierter dynamisiert nach Rentenrecht, das heißt die Anpassung würde immer nur rentenrechtlichen Anpassungen folgen. Neue Fälle würden ihre Dynamisierung in der Besoldungsanpassung erfahren. Da gibt es ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen rentenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Anpassung. Das hatten wir 2011 durchaus auch kritisch bewertet. Das ist allerdings eine Entscheidung, die damals der Verordnungsgeber getroffen hat. Aus unserer Sicht wird das mit dem vorliegenden Recht jetzt nicht angefasst, d. h. es wird weder verschlechtert noch verbessert. Diese Dynamisierung wird nicht verändert, aber wir sehen im neuen SGB XIV insofern keine Verschlechterung dieses seit 2011 bestehenden Rechts, ungeachtet der Kritik, die wir 2011 hatten.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dann wechseln wir zur Fraktion DIE LINKE. und Herr Birkwald, Sie haben Ihre erste Frage.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an den Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e. V. Eine der größten Betroffenengruppen, die Opfer von häuslicher Gewalt, hat nach dem alten Opferentschädigungsrecht häufig keine Entschädigung erhalten. Wie beurteilen Sie das neue Soziale Entschädigungsrecht in dieser Hinsicht? Haben von häuslicher Gewalt Betroffene demnach nun bessere Chancen auf Entschädigung oder kann es passieren, dass ausgerechnet diese Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt werden? Bitte nennen Sie uns Beispiele aus der Praxis und worin die Gefahr besteht, dass Anträge wieder scheitern werden. Was müsste Ihrer Meinung nach am bestehenden Gesetzentwurf noch verändert werden?

Sachverständige Grieger (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V.): Häusliche Gewalt ist tatsächlich die Gewalt, die Frauen in Deutschland am häufigsten erleben. Es stimmt, dass das derzeitige Recht für diese Frauen ganz regelhaft nicht greift, das heißt hier gibt es eine Geschlechterdiskriminierung. Das verwundert vielleicht nicht, wenn man sich vergegenwärtigt, wie alt das Recht ist. Das derzeitige Recht stellt extrem hohe Anforderungen an vermeintlich richtiges Verhalten der Betroffenen. Die Frauen sollen sich ganz schnell vom misshandelnden Partner trennen und nicht zu ihm zurückkehren. Die negativen Bescheide, die Betroffene häuslicher Ge-

walt ganz regelhaft bekommen, sind in der Regel so formuliert, dass ihnen ganz explizit eine Mitschuld an der Tat gegeben wird. Da werden ganz oft Leistungen wegen Unbilligkeit verweigert, weil das Verhalten der Betroffenen die Tat angeblich mit verursacht hat. Die Betroffenen in den Beratungsstellen sagen uns ganz regelmäßig: Dieser Bescheid ist ein Schlag ins Gesicht. Sie bekommen nicht nur keine Leistung, sondern sie bekommen auch noch diesen Schlag dazu, das heißt das ist im Moment schlechter als nichts. Wir haben erst kürzlich mit einer Frau gesprochen, in deren negativen Bescheid stand: Als sie sich auf diesen Mann einließ, hätte sie wissen müssen, dass er bereits polizeilich bekannt war. Sie hatte vermeintlich alles richtig gemacht, das heißt sie hatte Anzeige erstattet, sie hatte sich schnell getrennt – aber sie hatte nicht gefragt, ob er eine Vorstrafe hat. Das stand so in dem Bescheid. Der neue Entwurf gibt Ansätze von Verbesserungen für Betroffene häuslicher Gewalt, aber er sichert unserer Meinung nach nicht, dass sie in Zukunft auch wirklich etwas bekommen. Zwar steht in der Begründung zu § 16, wo es um den Leistungsausschluss geht, dass eine Nichttrennung nicht mehr automatisch zum Ausschluss führen soll, sondern das im Einzelfall geprüft werden soll. In § 17, wo es um Versagen von Leistungen geht – also das mit der berühmten Unbilligkeit, wegen der jetzt schon versagt wird –, da steht dieser Satz aber nicht in der Begründung. Wir müssen uns vergegenwärtigen, dass es dieselben Menschen in den Versorgungsämtern sein werden, die vor der Reform und nach der Reform entscheiden, wann sie wegen Unbilligkeit Leistungen versagen. Es gibt überhaupt keine Garantie, dass sich da für Betroffene häuslicher Gewalt etwas zum Besseren wendet. Wir schlagen deshalb vor, dass sich unbedingt die Schwelle für Unbilligkeit erhöhen muss. Ich werde ungefähr einmal die Woche gefragt, seit ich diesen Job mache: Warum trennen sich diese Frauen eigentlich nicht? Es gibt klare wissenschaftliche und fachliche Antworten auf diese Frage. Diese Expertise, dieses Wissen über die Dynamik häuslicher Gewalt muss unbedingt zu den Entscheidungsträgerinnen und -trägern in den Versorgungsämtern gelangen. Wir unterstützen auch sehr gern dabei, zum Beispiel bei der Formulierung von Dienstanweisungen oder sowas.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch diese Frage geht an Frau Grieger. Das neue Entschädigungsgesetz soll erst ab 2024 in Kraft treten. Wie beurteilen Sie die lange Vorlaufzeit aus Sicht der Betroffenen? Was bedeutet das für Betroffene, die nach dem alten OEG nicht anspruchsberechtigt sind, dies aber nach dem neuen Recht wären? Ist es für diese Personen hilfreich, wenn die Traumaambulanzen früher als 2024 starteten?

Sachverständige Grieger (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V.): Es ist tatsächlich für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt generell – die werden im derzeitigen Recht ja kaum berücksichtigt – im Moment schwierig, Leistungen zu bekommen. Das späte Inkrafttreten ist für diese Betroffenen eine Katastrophe, denn sie werden Zeitungen lesen, Fernsehen schauen und werden den Meldungen entnehmen, dass da jetzt ein ganz tolles, modernes



Soziales Entschädigungsrecht beschlossen wurde. Und dann werden sie in Beratungsstellen kommen und werden Anträge stellen und werden erfahren müssen – zwischen 2020 und 2024 – dass ihnen diese Gewalt – zum Beispiel psychische Gewalt, Menschenhandel, alles das, was jetzt nicht erfasst ist, es aber ab 2024 wäre –, dass ihnen das leider zu früh zugestoßen ist. Ich weiß nicht, was wir in den Beratungsstellen den Frauen sagen sollen, die 2023 zu uns kommen wegen psychischer Gewalt, wegen Stalking – wie wir denen erklären sollen, dass ihr Täter ein Jahr hätte warten müssen. Das vor dem Hintergrund, dass wahrscheinlich noch in diesem Jahr der Gesetzgeber beschließen wird, dass zum Beispiel psychische Gewalt entschädigungsfähig ist – sozusagen den Entschädigungswillen festgestellt hat. Das ist aus unserer Sicht überhaupt nicht erklärbar, den Betroffenen nicht vermittelbar. Es ist gut, dass die Traumaambulanzen früher in Kraft treten. Mir ist etwas unklar, was mit einer Betroffenen ist, die 2023 in eine Traumaambulanz geht und zum Beispiel von Stalking betroffen ist – das aber erst ab 2024 vom Gesetz umfasst ist. Da habe ich in dem Gesetz keine so richtige Antwort gefunden. Und ich möchte auch zu den noch älteren Fällen noch einen Halbsatz sagen: Wir haben ja jetzt schon relativ viele Betroffene – Menschenhandel, Stalking usw. –, die nicht von den Leistungen profitieren können. Auch denen finde ich es nicht vermittelbar. Wir diskutieren seit Jahren über diese Gesetzesreform. Die Betroffenen können nichts dafür, dass wir so lange gebraucht haben. Es braucht eine gute Härtefallregelung auch für die sogenannten Altfälle – ungefähr analog dem jetzigen § 10a, aber mit einem GdS von 30.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine dritte Frage geht an Frau Grieger. Das neue Recht sieht vor, dass psychische Folgen von Gewalt einfacher anerkannt werden; dafür reicht nun die bestärkte Wahrscheinlichkeit statt der doppelten Kausalitätsvermutung. Wie beurteilen Sie die neue Regelung in der Praxis? Werden Betroffene von sexualisierter oder häuslicher Gewalt davon profitieren? Und mit welchen Folgen der Gewalt haben diese Betroffenen in der Regel zu kämpfen, die hier gegebenenfalls noch nicht berücksichtigt sind?

Sachverständige Grieger (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V.): Dass das mit der doppelten Kausalität gerade für Betroffene, die von psychischen oder psychosomatischen Folgen betroffen sind, ein sehr großes Problem ist, wurde ja schon angesprochen. Wir freuen uns über die Vermutungsregel, die jetzt in dem Entwurf vorgesehen ist. Bisher ist es so, dass Betroffene regelhaft an dieser Kausalitätsanforderung scheitern, wenn sie zum Beispiel vor der Tat schon – auch nur eine leichte – psychische Belastung aufwiesen. Wir haben auch schon mit Fällen zu tun gehabt, da sind Betroffene an der Kausalität gescheitert, weil ein Familienmitglied beispielsweise eine Psychose hat. Da war nicht auszuschließen, dass familiär irgendwas vorliegt, und deswegen: Scheitern an der Kausalität. Wir freuen uns über die Vermutungsregel. Wir hätten uns die Regelung aus dem Referenten-

entwurf gewünscht, die ausdrücklich nicht nur die psychischen Folgeschäden unter die Vermutungsregel gefasst hat, sondern auch die körperlichen. Ich kann Ihnen das an einem Beispiel verdeutlichen. Wir hatten mit einer Krankenpflegerin zu tun, die von ihrem gewalttätigen Mann in den Rücken getreten wurde. Wie so jede Krankenpflegerin auf der Welt hatte sie vorher schon Rückenbeschwerden. Zeigen mir Sie mir die, die das nicht hat. Die Rückenschmerzen haben sich durch den Tritt ihres Mannes chronifiziert. Sie war seitdem berufsunfähig. Sie hat genau wegen der Kausalitätsregel keine Leistungen bekommen. Er hat ihr natürlich in den Rücken getreten, weil er wusste, wo sie am verletzlichsten ist. Um so etwas in Zukunft zu vermeiden, hätten wir uns gewünscht, dass die Regelung aus dem Referentenentwurf, die Vermutungsregel für beide Schäden erhalten worden wäre. Dann wäre auch die Psychosomatik mit drin geblieben.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Dann wechseln wir zur Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Herr Lehmann, Sie haben Ihre erste Frage.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich würde gerne an Frau Claus eine Frage stellen. Wir hörten das schon bei Frau Grieger angedeutet, wo es um den Zeitpunkt der Tat geht. Das, was jetzt im Gesetzentwurf vorgesehen ist, den Zugang zu Schnellen Hilfen, zum Fallmanagement ist natürlich für eine bestimmte Personengruppe, wo die Taten sehr weit zurückliegen, nämlich bei sexualisierter Gewalt im Kindes- und Jugendalter, schwierig. Sieht das SGB XIV in seiner jetzigen Form vor, diesen besonderen Erfordernissen dieser Personengruppe gerecht zu werden?

Sachverständige Claus (Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Ich bin froh für diese Frage, weil für Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend bisher die Problematik immer besteht, die Tat nachzuweisen, wenn sie lange zurückliegt und nachzuweisen, dass die Schädigungsfolge darin liegt. Wenn ich sage, nun erreichen diese Betroffenen das System leichter, weil zumindest Dinge, die bisher über die Rechtsprechung kamen, tatsächlich in das Gesetz mitaufgenommen sind, verbleibt das Problem, dass, wenn ich – bin selbst Betroffene sexualisierter Gewalt in der Jugend – mit 40 Jahren anfangen zu sprechen, dann ist mir nicht bewusst, dass ich ein traumatisierter Mensch bin. Da sind ganz viele Einschränkungen, die sich durch mein Leben gezogen haben, in der Form schlicht und ergreifend mir nicht bewusst. Welche Wege gehe ich ab dem Moment, wo ich wegen der Geburt eines Kindes, wegen einschneidender Lebensereignisse darauf zurückgeworfen werde, dass es mir in der Kindheit und Jugend passiert ist? Der Gesetzentwurf sieht diese Schnellen Hilfen vor, und das begrüßen wir. Der Gesetzentwurf legt einen Fokus auf die Traumaambulanzen, die naturgemäß für die Akutintervention da sind. Es wird für solche Fälle eröffnet, die dann erst sprechen und die dann merken: Ja, ich habe ein Trauma! In der Tat können Sie dann die Traumaambulanzen aufsuchen. Nur dahin zu kommen, das halte ich nicht für die Regel, dass die Frauen das



schaffen werden oder Männer oder auch Trans-Menschen, oder wie auch immer. Aus meiner Perspektive ist es so, dass es bewährte Wege gibt für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Das sind die spezialisierten Fachberatungsstellen. Das sind Opfervereine u. ä. Dort fange ich erst überhaupt an, dort drösele ich erst auf. Deswegen wäre unser Wunsch und unsere Forderung, dass tatsächlich das Kooperationsgebot, das jetzt drin steht, das nicht zu den Schnellen Hilfen gehört, dass die Schnellen Hilfen tatsächlich aufgenommen werden, die Leistung auf Beratung und Begleitung durch die spezialisierten Fachberatungsstellen. Wir glauben auch, dass die Expertise, die in den Fachberatungsstellen vorgehalten wird, das Fallmanagement tatsächlich ideal ergänzt. Es ist eine sehr spezifische Gruppe, die in den Praxisbeispielen immer wieder daran scheitert, dass auch Versorgungsämter, Versorgungsverwaltung mit dieser Gruppe nicht gut umgehen können, dass die Gutachter damit nicht gut umgehen können, dass sie den Fragen ausgesetzt sind, die zusätzlich wieder ein Trauma erhöhen und schaffen. Deswegen wäre diese fachliche Begleitung durch die Fachberatungsstellen in unseren Augen eine sehr wesentliche Hilfe. Deswegen plädieren wir dafür, dass diese in die Schnellen Hilfen aufgenommen werden. Das würde einlösen, was im Koalitionsvertrag steht, dass die Leistungen für betroffene sexualisierter Gewalt verbessert werden. Es würde einlösen, was am runden Tisch besprochen und festgehalten wurde.

Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine zweite Frage zum ähnlichen Themenkomplex. Da geht es mir auch nochmal um die Opfer von Gewalt, speziell der sexualisierten Gewalt und der Regelung zum Berufsschadensausgleich - das haben wir eben auch schon teilweise gehört und diskutiert. Wenn Menschen, nachdem sie Opfer waren, irgendwann ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, müssen die Leistungen exportiert werden. Da ist meine Frage, ob Sie die Regelung zum Berufsschadensausgleich für angemessen und ausreichend halten?

Sachverständige Claus (Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs): Bisher regelt das Bundesversorgungsgesetz in § 64c, dass Ansprüche auf Berufsschadensausgleich ins Ausland ausgezahlt werden. Das ist gut so und das sollte in unseren Augen so bleiben. Warum sollte das so bleiben? Wer bekommt Berufsschadensausgleich? Wir haben Reha vor Rente, das heißt es sind Menschen die massiv belastet wurden durch die Gewalttaten und die durch dieses ganze System gelaufen sind und es ist festgestellt, Reha-Maßnahmen greifen nicht mehr. Nur deswegen haben sie das Recht auf Berufsschadensausgleich. Es ist eine Leistung a) der Existenzsicherung und b) werden Armutsfolgen als Schädigungsfolgen verhindert und es sichert mir meine individuelle Existenz unabhängig von meinem Partner, von meinem Beziehungsgefüge, in dem ich lebe. Was heißt das nun, wenn es wie jetzt auch in der Formulierungshilfe, die Sie vorliegen haben, für den Änderungsantrag, in der Begründung heißt: „Der Berufsschadensausgleich ist grundsätzlich nicht exportierbar.“? Das heißt, Sie entziehen diesen

Menschen, die den Anspruch auf diese Leistungen aufgrund einer Gewalttat bekommen haben, die eigene Unabhängigkeit. Es ist ein Kontrollverlust. Ich kann nicht mehr über mein Leben mit den finanziellen Ressourcen bestimmen, wie ich das vorher konnte. Es ist eine massive Schlechterstellung. Und es ist, und das möchte ich mit Verlaub sagen, in meinen Augen massiv diskriminierend. Warum ist es diskriminierend? Was machen Sie mit Opfern aus interkulturellen Partnerschaften? Dort haben Sie zwei Heimaten. Sie haben zwei Möglichkeiten, wo sie ihr Leben leben können und wollen. Ist es denn nicht nachvollziehbar, wenn man sich nach einer Zeit X entscheidet, ich möchte doch lieber in Frankreich leben mit meinem französischem Partner, meiner französischen Partnerin, wenn sich die Gewalttat in Deutschland ereignet hat? Es ist in meinen Augen nicht nur für Betroffene sexualisierter Gewalt, sondern auch im momentanen Kontext der politischen Debatte, was ist mit Opfern rassistischer oder antisemitischer Gewalt? Wollen Sie diesen Betroffenen tatsächlich sagen, die vielleicht noch hier in Deutschland verbleiben bis die Kinder die Schulbildung abgeschlossen haben, eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, und dann sich entscheiden, wir müssen doch nach Israel ziehen, wir möchten in unseren anderen Kulturkreis zurückkehren. Wollen Sie diesen tatsächlich sagen, dass die Opferrente, dass der Berufsschadensausgleich verwirkt ist, wenn sie das tun? Das kann ich mir einfach nicht vorstellen. Zurück auf die Betroffenen sexualisierter Gewalt. Betroffene waren oft über Jahre einem massiven Machtmissbrauch der Täter ausgesetzt - einer Zugriffsmöglichkeit, die sehr stark über Sprache immer wieder zementiert wurde. Das ist die deutsche Sprache, sehr häufig. Das war in meinem Fall Bayerisch. Ich kann Ihnen sagen, es ist in Zeiten verdammt schwer, in Bayern mich aufzuhalten - aufgrund der bayerischen Akzentuierung, weil ich gewahr sein muss, dass es eine Auswirkung auf mich hat. Wenn ich als Betroffene sexualisierter Gewalt mich entscheide, dass es viel leichter ist, im englischsprachigen Ausland zu leben heute im Bereich der Freizügigkeit der EU über Beziehungen möglich, dann muss das möglich sein. Ich sehe auch die Begründung im Gesetzesentwurf, in der es heißt, es sei nicht zuzumuten, dass auszurechnen - Kaufkraftausgleich usw. Das macht das Finanzministerium für jede Internationale Entsendung. Die Altersrente wird ins Ausland gezahlt, die Erwerbsunfähigkeitsrente wird ins Ausland gezahlt. Es kann nicht sein, dass der Berufsschadensausgleich für Gewaltopfer nicht ins Ausland gezahlt wird.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Das Fragenkontingent der Fraktionen ist ausgeschöpft. Wir treten in die freie Frageunde ein. Da hat sich Frau Keul als Erste gemeldet.

Abgeordnete Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine Frage zu den Schadensersatzansprüchen, die in diesem Gesetz gerade nicht drin sind. Diese Frage würde ich an Frau Knickrehm stellen. Sonstiger Schadensersatz, insbesondere Schmerzensgeld, ist hier nicht erfasst. Was machen wir mit diesen Ansprüchen? Wir sehen, da steht beispielsweise etwas zur Staatshaftung drin, dass, wenn man hier Ansprüche geltend macht,



dann alle weiteren Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Was passiert mit den darüber hinausgehenden Ansprüchen, beispielsweise auf Schmerzensgeld? Die können ja nicht erlöschen. Wäre es nicht auch möglich gewesen, um gerade für die Opfer alles aus einer Hand zu liefern, diese Ansprüche auch in das neue Opferentschädigungsgesetz aufzunehmen?

Sachverständige Knickrehm: Mir ist nicht so ganz klar, worauf Sie jetzt hinauswollen mit dieser Frage. Was wollen Sie damit machen? Ins OEG aufnehmen? Ja, das gehört standardmäßig nicht zum Leistungskatalog der sozialen Entschädigung. Wir haben natürlich einen immateriellen Anteil. Wenn Sie von Schmerzensgeld reden, dann geht es immer um den Ausgleich des immateriellen Schadens und den haben wir in der Grundrente, die enthält das mit, und auch in den neuen Entschädigungsleistungen. Insofern weiß ich nicht, wo da noch eine Diskrepanz bestehen kann.

Abgeordneter Aumer (CDU/CSU): Ich hätte eine Frage an den WEISSEN RING. Es gab Forderungen, dass die Unfallversicherung stärker einbezogen wird und die Abwicklung nach deren Recht erfolgen soll. Entspricht der Leistungskatalog der gesetzlichen Unfallversicherung dem geplanten SGB XIV?

Sachverständige Wüsten (WEISSER RING e.V.): Wie ich zu Beginn der Anhörung bereits ausgeführt habe, haben wir mit dem sozialen Entschädigungsrecht ein Aufopferungsrecht. Der ganz, ganz wichtige Ansatz ist, dass wir eine uneingeschränkte Heilbehandlung haben. Das war uns in den letzten Jahren in allen Gesprächen sehr wichtig. Die Menschen wollen gesund werden. Deswegen brauchen wir auch diesen uneingeschränkten Heilbehandlungsanspruch. Wir haben bei der gesetzlichen Unfallversicherung einen gesetzlichen Leistungsträger, der Schnelle Hilfe aus einer Hand bietet, der auch ein hervorragendes System der Durchgangsärzte hat. Aber wir haben dann ein Leistungsrecht, das aus dem SGB VII stammt, so wie die jetzigen Gedankengänge waren. Wir haben damit nicht mehr das Rechtssystem des sozialen Entschädigungsrechts mit der umfassenden Heilbehandlung, so wie sie tatbedingt erforderlich ist. Ich gebe ein Beispiel: Wir haben auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung den Hinweis auf Rabattverträge, wenn diese Medikamente ausreichend sind. Für uns ist es deshalb ganz wichtig, dass das soziale Entschädigungsrecht als Anspruchsgrundlage bleibt, dass es als Normengefüge bleibt; denn dem WEISSEN RING ist es wichtig, dass die Menschen genesen. Würde die Heilbehandlung an die gesetzliche Unfallversicherung gehen, so wie es jetzt diskutiert wurde, hätten wir einen Austausch des Leistungsrechts und wir hätten damit das Leistungsrecht des Sozialleistungsträgers. Das würde in der Praxis bedeuten, dass bei jeder gesetzlichen Änderung im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, so sie denn käme, sich das originär auf die Ansprüche der Opfer auswirken würde. Damit bestünde die Gefahr, dass wir den jetzt umfassenden Katalog, der durch nichts eingeschränkt ist, in Frage stellen oder ge-

fährden würden. Deswegen ist für uns die Rechtsgrundlage soziales Entschädigungsrecht, so wie sie jetzt ist, so wichtig.

Abgeordneter Beeck (FDP): Meine Frage richtet sich an Frau Prof. Dr. Seel. Sie hatten vorhin den unangenehmen Part übernommen zu sagen, dass 2024 vielleicht vor dem Hintergrund der gravierenden Umstellung in der Verwaltung doch ein zumutbarer Zeitraum sei. Wir haben jetzt von nahezu jedem der Sachverständigen hier gehört, wie schwierig diese Übergangsfrage ist. Frau Grieger hat geschildert, dass man im Grunde den Opfern, wo der Täter ein Jahr zu früh gekommen ist - so haben Sie es formuliert - gar nicht schildern kann, warum sie jetzt nicht umfasst sind. Frau Drohsel hat beschrieben, wie die sexuelle Gewalt bisher kaum einzuordnen ist. Frau Wüsten hat zum Schadensausgleich und den extrem komplizierten Berechnungen etwas gesagt. Das entspricht im Übrigen auch meiner früheren Tätigkeit und Erfahrung als Opferanwalt. Wenn man also davon ausgeht, dass es derzeit so geregelt ist, dass die meisten Verwaltungen - ich will es vorsichtig formulieren - große Probleme mit der Anwendung des Rechts haben und wenn so offensichtlich ist, dass eine Stichtagsregelung, noch dazu eine so lange von vier Jahren zu großem Unverständnis bei künftigen Opfern führen kann, ist es dann nicht vielleicht doch denkbar, einen etwas ambitionierteren Zeitplan als den 1. Januar 2024 für richtig zu erachten?

Sachverständige Prof. Dr. Seel: Ich habe die Frage vor dem Hintergrund beantwortet, dass die Umstellung, die das neue SGB XIV bringt, zu bewältigen ist - und zwar in den zuständigen Behörden. Ich habe volles Verständnis für alle Argumente, die wir mit Blick auf die betroffenen Menschen und deren Versorgung gehört haben. Wir werden in der Zwischenzeit keinen Stillstand der Rechtspflege haben. Das heißt: Niemand, der bisher hilfeberechtigt war, bleibt unversorgt. Ich kann auch die weiteren Argumente, die Sie mit Blick auf die neuen Zielgruppen des Gesetzes vorgetragen haben, ebenfalls sehr gut verstehen. Gleichwohl reden wir über eine Reform des Sozialen Entschädigungsrechts mit vielen völlig neuen Verfahrensvorschriften und Verknüpfungen mit anderen Sozialleistungsbereichen. Frau Grieger hatte vorhin gesagt, es werden dieselben Menschen sein, die in den Versorgungsämtern das neue Recht umsetzen. Ich würde kess behaupten: Es dürfen nicht zwingend dieselben Menschen sein! Und wenn dieselben Menschen: Es braucht für das, was das SGB XIV und dessen neue Aufgaben fordern, eine ausgesprochen gute und andere Qualifizierung. Ich nenne erneut den Bereich des Fallmanagements. „Fallmanagement“ kommt so leise daher. Aber wenn man diese Leistung weiter mit Inhalt füllt und dann konkretisiert, wer das wie machen soll: Dann sind das die Fallmanager. In der Begründung zum Gesetz steht: „Das Fallmanagement ist das „Gesicht“ der Behörde“. Ja, davon bin ich überzeugt, dass die Güte des Fallmanagements einen erheblichen Einfluss auf die Wirkung, die Wirksamkeit und die Akzeptanz des Gesetzes haben wird. Gerade vor dem Hintergrund, dass das SGB XIV auch neue Schnittstellen etabliert und die Betroffenen möglichst wenig



damit belastet werden sollen, heißt das, das Fallmanagement muss so gut funktionieren, dass das genau der Fall ist. Das heißt, die neuen Vorschriften, die neuen Verfahren, auch in ihrer Verschränkung zu Verfahrensvorschriften des SGB IX, müssen gelernt werden. Wenn ich vorhin gesagt habe, der Zeitpunkt erscheint mir realistisch – dann ist er nur dann realistisch, wenn die Zwischenzeit dafür genutzt wird, das Personal in den Verwaltungen und Organisationen entsprechend aufzustellen, sowohl im Hinblick auf den Umfang der Personaldecke wie auch im Hinblick auf die Qualifizierung – das heißt zum Beispiel auch künftige Fallmanager erst einmal zu gewinnen. Und ich ziehe erneut Parallelen zum Bundesteilhabegesetz und dessen Umsetzung – es ist aufwändig für all jene, die sich auf den Weg gemacht haben, dies alles vorzubereiten. Dazu zählt eben auch das Personal zu gewinnen und zu qualifizieren. Also nochmal: 2024 – bis dahin nicht Stillstand der Rechtspflege, sondern die Notwendigkeit, in den Versorgungsämtern, in den Behörden, die notwendigen Vorbereitungen zu treffen, Strukturen aufzubauen, um dann 2024 so handlungsfähig zu sein, wie es das SGB XIV fordert.

Abgeordneter Witt (AfD): Meine Frage geht an die Gesetzliche Unfallversicherung: Frau Dr. Höller, in Ihrer Stellungnahme bringen Sie einen Vorschlag für die Einführung einer Prüfklausel ein. Was wollen Sie damit bezwecken und welche Probleme sehen Sie konkret?

Sachverständige Dr. Höller (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.): Wir haben gerade von Frau Dr. Seel gehört, dass die Vorbereitung der Umsetzung des Gesetzes nicht trivial ist. Wir sollten diese Zeit der Vorbereitung nutzen, um die notwendigen Prozesse näher zu beleuchten, durchzuspielen, und, wenn wir erkennen, dass es an der einen oder anderen Stelle zu Schnittstellenproblemen kommen könnte, es Verbesserungen geben könnte, vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits nachzusteuern.

Abgeordneter Dr. Bartke (SPD): Meine Frage geht an Frau Knickrehm. Mein Kollege, Herr Birkwald, hat eben schon auf das Prinzip der bestärkten Wahrscheinlichkeit hingewiesen, das wir in dem Gesetzentwurf vorgesehen haben. Hier wurde ein Urteil des Bundessozialgerichts gesetzlich normiert. Wo sehen Sie eine Erleichterung für Opfer, gerade für Opfer von sexuellem Missbrauch, und wo sehen Sie Schwierigkeiten durch diese Regelung?

Sachverständige Knickrehm: Die Antwort kann nur dahin gehen, dass das, was die Basis für die damalige Entscheidung war, nämlich die Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, wieder eine Kodifizierung finden muss, die sie früher in den Anhaltspunkten hatte, die aber jetzt über die Versorgungsmedizin-Verordnung und deren Kodifizierung entfallen ist. Wenn

ich da wieder Rückgriff nehmen kann, wird es sicherlich in der Rechtsanwendung wieder deutlich leichter.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Frau Tietz. Der SoVD fordert in seiner Stellungnahme, dass psychische Gewalttaten schon für den Zeitraum ab Verkündung des Gesetzes einbezogen werden. Bitte erläutern Sie uns in aller Kürze, warum Sie dies für so wichtig finden und welche Möglichkeiten der Umsetzung Sie sehen. Es wird immer argumentiert, dass die Umsetzung des Gesetzes durch die Länder zeitlichen Vorlauf benötige.

Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e.V.): Es wurde schon ausgeführt, dass Opfer, die nach Verkündung, aber vor Inkrafttreten des Gesetzes Opfer wurden, zu früh Opfer wurden. Opfer psychischer Gewalt stünden damit weiterhin anspruchlos da. Sie fallen komplett aus dem Leistungsanspruch heraus – sie sind noch gar nicht drin. Deswegen kann man durchaus überlegen, den Personenkreis für den Übergangszeitraum schon einzubeziehen, selbst wenn man die Rechtsfolgen – was Frau Prof. Seel angesprochen hat – noch mit einem Übergangszeitraum versieht. Aber die Opfer komplett leistungslos zu stellen, das finden wir politisch schwer kommunizierbar. Da gibt es möglicherweise doch noch Übergangsmöglichkeiten, um diesen Opfern Leistungen nicht komplett versagen zu müssen, sondern ihnen möglicherweise schon differenzierte Leistungen eröffnen zu können.

Vorsitzende Hiller-Ohm: Meine sehr verehrten Damen und Herren, sehr geschätzte Expertinnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben heute ein wirklich sehr wichtiges Thema behandelt. Ihre Anregungen werden wir aufgreifen und sie in die weiteren Beratungen einfließen lassen. Ich freue mich sehr, dass ich heute diese wirklich außergewöhnliche Sitzung leiten durfte. Eine reine Expertinnenrunde. Das ist - wie gesagt - sehr selten, das habe ich in den fünfzehn Jahren, die ich jetzt im Ausschuss für Arbeit und Soziales bin, noch nicht erlebt. Das ist toll, und ich hoffe, dass wir auch noch weitere entsprechende Anhörungen haben werden. Ich danke Ihnen, dass Sie sich so präzise und so umfassend den Fragen gestellt haben; das war wirklich sehr gut. Ich bedanke mich bei den Kolleginnen und Kollegen, dass alles so diszipliniert abgelaufen ist, und ich bedanke mich auch herzlich beim Ausschusssekretariat, dass mir so gut zugearbeitet wurde. Dann hoffe ich auf weiterhin gute Beratungen und auf ein richtig gutes Gesetz, das dabei herauskommen wird. Ich schließe die Sitzung.

Ende der Sitzung: 14:43 Uhr



Personenregister:

Abgeordnete Keul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 16
Abgeordnete Schimke (CDU/CSU) 6, 7
Abgeordneter Aumer (CDU/CSU) 5, 6, 8, 16
Abgeordneter Beeck (FDP) 12, 13, 17
Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.) 13, 14, 18
Abgeordneter Dr. Bartke (SPD) 8, 10, 17
Abgeordneter Hebner (AfD) 11, 12
Abgeordneter Kapschack (SPD) 9, 10
Abgeordneter Lehmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 15
Abgeordneter Schummer (CDU/CSU) 7
Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU) 4, 5, 7, 8
Abgeordneter Witt (AfD) 11, 17
Sachverständige Claus (Betroffenenrat beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs) 15
Sachverständige Dr. Drohsel 7, 10
Sachverständige Dr. Höller (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.) 10, 12, 17
Sachverständige Dr. Verspohl (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) 5, 6, 7, 8, 11
Sachverständige Grieger (Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe // Frauen gegen Gewalt e.V.) 13, 14
Sachverständige Knickrehm 8, 9, 16, 17
Sachverständige Prof. Dr. med. Schepker 5
Sachverständige Prof. Dr. Seel 5, 9, 17
Sachverständige Tietz (Sozialverband Deutschland e.V.) 6, 12, 13, 18
Sachverständige Wüsten (WEISSER RING e.V.) 4, 6, 7, 8, 11, 16
Vorsitzende Hiller-Ohm 4, 8, 11, 12, 13, 15, 16, 18